



## **Ist die AwSV vom 18.04.2017 auf Umschlaganlagen anwendbar?**

## **Ist die Bagatellgrenze des § 1 Abs. 3 S. 1 AwSV einschlägig?**

## **Muss eine Selbsteinstufung gemäß § 4 Abs. 1 AwSV immer erfolgen?**

1. Mit Inkrafttreten der neuen Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl, I U S. 905), in Kraft seit dem 01.08.2017, stellen sich viele Fragen, insbesondere welche zukünftigen Anforderungen an Anlagen gestellt werden.

Unter anderem bei den Logistikern im Zusammenhang mit Umschlaganlagen herrscht große Unsicherheit.

Bei einer Umschlaganlage wechseln im Regelfall Güter von einem Arbeitsmittel zu einem anderen innerhalb einer Transportkette. Der Umschlagsprozess wird entweder mit Hilfe eines dritten Arbeitsmittels, z. B. eines Krans, eines Gabelstaplers oder Roboters durchgeführt oder ein Arbeitsmittel führt den Umschlagsprozess selbst durch (z. B. Lkw mit Lastaufnahmemittel).

Eine Selbsteinstufung nach Gefährdungsklassen ist (grundsätzlich) nicht möglich. Beim Umschlagen des Stückguts liegt nur die „gefahrgutrechtliche Kennzeichnung“ vor. Auch anhand der UN-Nummern kann im Regelfall eine solche „Umrechnung“ nicht erfolgen.

2. Da es sich um eine völlig neue Rechtsmaterie handelt, kann eine Rechtsprechungsexpertise naturgemäß nicht erfolgen. Insbesondere ist daher die Begründung für die Verordnung des Bundesrats vom 31.03.2017, Drucksache 144/16, von elementarer Bedeutung sowie rudimentär die bisherigen vergleichbaren rechtlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern.
- 3.1. Bagatellregelung der AwSV gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 AwSV

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 AwSV findet die AwSV auf oberirdische Anlagen mit einem Volumen von nicht mehr als 0,22 Kubikmetern bei flüssigen Stoffen oder mit einer Masse von nicht mehr als 0,2 Tonnen bei gasförmigen und festen Stoffen keine Anwendung, wenn sich diese Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebieten befinden.

§ 1 Abs. 3 AwSV ist mit dem Ziel der Entbürokratisierung hinsichtlich einer Bagatellregelung eingeführt worden. Von der Verordnung ausgenommen sind danach oberirdische Anlagen bis 220 Litern

bzw. 200 Kilogramm außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

Für die Betreiber dieser (Bagatell-)Anlagen gelten damit die technischen Anforderungen, Anzeigepflichten oder andere Verpflichtungen nach dieser Verordnung nicht. Für diese Anlagen bleibt jedoch nach Satz 2 der Besorgnisgrundsatz bzw. der Grundsatz des bestmöglichen Gewässerschutzes nach § 62 Abs. 1 WHG unberührt, auch wenn nach der Verordnung keine speziellen technischen und organisatorischen Maßnahmen gefordert sind. Diese Bagatellregelung bedeutet auch nicht, dass es sich bei den angegebenen Mengen um unerhebliche Mengen handelt. Die Freisetzung eines wassergefährdenden Stoffes aus einer Kleinanlage ist genauso bedeutsam wie die Freisetzung derselben Menge aus einer Anlage, die der Verordnung unterliegt. Nach § 1 Abs. 3 Satz 3 AwSV bedürfen die genannten Kleinanlagen auch keiner Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG. Die Einführung einer solchen Bagatellregelung folgt dem vielfach geäußerten Wunsch, für solche Anlagen auf jegliche Art einer behördlichen Kontrolle zu verzichten und die Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes bzw. des bestmöglichen Schutzes der Gewässer der Eigenverantwortung der Betreiber zu überantworten. Durch die Bagatellregelung werden auch die zuständigen Behörden von jeglicher Kontrollarbeit entlastet, es sei denn, es kommt zum Austreten wassergefährdender Stoffe oder zu Boden- oder Gewässerverunreinigungen,

vgl. Seite 200, Bundesrat, Entwurf vom 31.03.2017, Drucksache 144/16.

### **3.2. Wann ist die Bagatellregelung bei Umschlaganlagen einschlägig?**

Bei Umschlaganlagen stellt sich allerdings in diesem Zusammenhang die Frage, wann die Bagatellgrenze greift bzw. welches Volumen angesetzt werden muss.

Gemäß § 39 Abs. 1 S. 2 AwSV ist bei flüssigen Stoffen, das für die jeweilige Anlage maßgebende Volumen zu Grunde zu legen, bei gasförmigen und festen Stoffen die für die jeweilige Anlage maßgebende Masse. § 39 Abs. 5 AwSV konkretisiert die Vorgaben bei Umschlaganlagen.

Demnach entspricht bei Anlagen zum Umladen wassergefährdender Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anders sowie bei Anlagen zum Laden und Löschen von Stückgut oder losen Schüttungen von Schiffen, das maßgebende Volumen oder die maßgebende Masse der größten Umladeeinheit, für die diese Anlage ausgelegt ist.

§ 39 Absatz 5 AwSV legt demnach fest, dass bei Anlagen, bei denen Behälter und Verpackungen umgeladen werden, das Volumen des größten Behälters oder der größten Verpackung für die Bestimmung des maßgebenden Volumens heranzuziehen ist. Bei Anlagen zum Laden und Löschen von Stückgut oder von losen Schüttungen entspricht das Volumen der größten Umladeeinheit, also z. B. dem Volumen des größten zu erwartenden Stückguts oder dem, was von einem Greifer maximal erfasst werden kann,

vgl. Seite 263, Bundesrat, Entwurf vom 31.03.2017, Drucksache 144/16.

Die AwSV definiert unverständlicherweise indessen nicht, was eine „Umladeeinheit“ ist.

Eine Ladeeinheit ist demgegenüber (auch Ladungseinheit; abgek. LE; engl. *Unit load*) nach VDI 3968 ein aus einem einzelnen oder mehreren Packstücken bestehendes Transportgut, das bei Durchlaufen der Lieferkette als Ganzes transportiert, umgeschlagen oder gelagert wird. Sofern erforderlich, zählen neben den Packstücken auch der Ladungsträger und Sicherungsmittel zur LE. Eine LE ist artikelrein oder artikelgemischt beladen.

Nach diesseits vertretener Rechtsauffassung entspricht die maßgebende Masse/das maßgebende Volumen der größten Umladeeinheit, daher zumindest **nicht** die Summe aller Umladeeinheiten, die gleichzeitig umgeladen werden oder umgeladen werden können (zum Beispiel mittels Kran, Hubwagen, etc.). Im Regelfall dürfte daher die Bagatellgrenze bei Umschlaganlagen nicht eigreifen, wenn zumindest die größte Ladeeinheit, IBC-Packmittel - in der Regel zwischen 500 bis 1000 Litern -, umgeschlagen werden.

#### **4.1. Müssten Betreiber einer Umschlaganlage immer eine Selbsteinstufung gemäß § 4 Abs.1 AwSV vornehmen?**

Die AwSV löst die entsprechenden Regelungen in der auf der Grundlage des §19 g Abs. 5 S. 2 WHG a. F. erlassenen Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe vom 17. Mai 1999 (Banz. Nr. 98a vom 29 Mai 1999), die durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 27. Juli 2005 (VwVwS, Banz Nr. 142a vom 30 Juli 2005) geändert worden ist, ab. Gemäß § 19 d Abs. 5 WHG a. F. i. V. m. der Verordnung mussten bereits Stoffe in Wassergefährdungsklassen eingestuft werden.

Bereits nach der alten Rechtslage war in § 19 g Abs. 2 WHG a. F. normiert, dass **Anlagen zum Umschlagen** wassergefährdender Stoffe und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften so beschaffen sein müssen und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der **bestmögliche Schutz** der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird. Auch eine Selbsteinstufung war grundsätzlich notwendig. Allenfalls in Nordrhein-Westfalen und Berlin wurde die Einstufung von wassergefährdenden Stoffen in Wassergefährdungsklassen (WGK) mit den letzten Novellierungen der dortigen VAWS nicht mehr fortgeführt.

Nunmehr hat gemäß § 4 Abs.1 AwSV ein Betreiber einer Anlage (*bundesweit*), sofern er beabsichtigt in dieser mit einem Stoff umzugehen, die Pflicht, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse nach § 3 Abs. 1 AwSV einzustufen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 AwSV gilt diese Verpflichtung zur Selbsteinstufung nicht für Stoffe, die **während der Durchführung einer Beförderung in Behältern oder Verpackungen umgeschlagen** werden.

§ 2 Abs. 23 AwSV definiert das „Umschlagen“ als das Laden und Löschen von Schiffen, soweit es unverpackte wassergefährdende Stoffe betrifft, sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes. Zum Umschlagen

gehört auch das vorübergehende Abstellen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen in einer Umschlaganlage im Zusammenhang mit dem Transport. Nummer 5 stellt demnach eine Sonderregelung für Umschlaganlagen dar und entbindet den Anlagenbetreiber von der Verpflichtung, die wassergefährdenden Stoffe in den Containern oder Ladeeinheiten zu bestimmen.

Der Bundesratsentwurf führt hierzu unverständlich aus:

*„Eine entsprechende Einstufung kann der Betreiber nicht vornehmen, da er den Container nicht öffnen darf. **Zur Entscheidung über die Wassergefährdung kann auf die gefahrgutrechtliche Kennzeichnung abgestellt werden**“,*

vgl. Seite 216, Bundesratsentwurf, Drucksache 144/16.

Eine Einstufung in Wassergefährdungsklassen auf der Grundlage der gefahrgutrechtlichen Kennzeichnung ist indes unmöglich.

Dem folgend stellt sich naturgemäß die Frage, in welche Wassergefährdungsklasse die Stückgüter „fiktiv“ einzustufen sind.

#### **4.2. Muss vom „Worst-Case“ ausgegangen werden? Alle Umschlaganlagen sind immer in WGK3 einzustufen?**

Es liegt zunächst die Vermutung nahe, dass alle Umschlaganlagen, in denen wassergefährdende Stoffe umgeschlagen werden, der WGK 3 zugeordnet werden müssten, mit der Folge, dass erheblicher Aufwand und Prüfpflichten, etc., entstehen.

Gestützt wird diese Vermutung durch einen Blick in § 3 Abs. 4 der AwSV. Demnach **müssen** Stoffe und Gemische, solange diese nicht nach Maßgabe dieses Kapitels oder nach § 66 eingestuft sind, als „stark wassergefährdend“ (WGK 3) gelten. Mit anderen Worten, eine Unterscheidung zwischen Umschlaganlagen und anderen Anlagen im Hinblick auf das Gefährdungsgut der nachteiligen Veränderungen der Gewässer wird gerade nicht vorgenommen. So lautet die Begründung zum Gesetzesentwurf zu § 3 Abs. 4 AwSV demnach auch undifferenziert:

*„Mit dieser schon der derzeitigen Praxis entsprechenden Regelung wird dem **Besorgnisgrundsatz** (§ 62 Abs. 1 WHG) Rechnung getragen“,*

vgl. Seite 263, Bundesrat, Entwurf vom 31.03.2017, Drucksache 144/16.

Nach dem gegenwärtigen Sach- und Rechtsstand dürfte eine solche grundsätzliche Einschätzung diskussionswürdig sein. § 62 Abs. 1 S. 1. WHG verlangt für Anlagen zum **Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln** wassergefährdender Stoffe sowie für Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen, dass diese so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden müssen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen (*Besorgnisgrundsatz*) ist.

§ 62 Abs.1 S. 2 WHG normiert explizit demgegenüber für **Anlagen zum Umschlagen** wassergefährdender Stoffe sowie zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen, dass Satz 1 entsprechend gelte, mit der Maßgabe, dass „nur“ **der bestmögliche Schutz der Gewässer** vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Da demnach der Besorgnisgrundsatz für Umschlaganlagen gerade nicht gilt, kann durch die AwSV – quasi durch die Hintertür – ein solcher unseres Erachtens auch nur schwer begründbar eingeführt werden.

Die Anforderungen an Umschlaganlagen in Bezug auf den Austritt wassergefährdender Stoffe müssen unsers Erachtens im Ergebnis als geringer eingestuft werden als für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe. Andernfalls würde entgegen dem Gesetzeszweck des Wasserhaushaltsgesetzes die Unterscheidung zwischen Umschlaganlagen und anderen Anlagen gerade nicht mehr vorgenommen.

Allerdings erfolgte im Regelfall bereits in 14 landesrechtlichen Vorschriften bis zum Inkrafttreten der AwSV am 01.08.2017, mit Ausnahme von Berlin und Nordrhein-Westfalen, eine Einstufung in WGK 3, sofern keine anderweitige Einstufung möglich war.

Auch ein Vergleich zu intermodalen Anlagen zeigt die **Inkongruenz** der Verordnung auf. Bei Letzteren müssen die Betreiber der Anlage gerade keine Einstufung in Wassergefährdungsklassen der umgeschlagenen Güter vornehmen. Gemäß Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV wird im Hinblick auf Prüfintervalle daher folgerichtig **nur auf die absolute Menge der umgeschlagenen Stoffe pro Arbeitstag abgestellt**; *alle 5 Jahre bei Anlagen über 100 t Stoffe pro Arbeitstag.*

Ob diese Sichtweise auch auf andere Umschlaganlagen übertragbar ist, wird die Zukunft zeigen. Gegenwärtig dürften die Umweltministerien die Auffassung vertreten, dass eine Einstufung in WGK 3 zu erfolgen hat. Demnach wäre jede Anlage, bei dem das Volumen über 0,22 m<sup>3</sup> oder die Masse im Bereich 0,2 - 1 t liegt, der **Stufe B** zuzuordnen, sofern die Größenangaben nicht überschritten werden, vgl. § 39 Abs. 1 AwSV. Gemäß Zeile 8, Anlage A zu § 46 Abs. 2 müsste daher **alle 10 Jahre** eine Überprüfung durch Sachverständige vorgenommen werden.

## 5. Einschätzung eventueller Maßnahmen → Handlungsbedarf

§ 24 AwSV regelt Pflichten des Betreibers im Falle von Betriebsstörungen (Absatz 1), Pflichten des Betreibers und Dritter im Falle des Austretens wassergefährdender Stoffe bzw. eines entsprechenden Verdachts (Absatz 2) sowie die Instandsetzung von Anlagen (Absatz 3).

Nach Absatz 1 hat der Anlagenbetreiber, wenn bei einer Betriebsstörung nicht auszuschließen ist, dass wassergefährdende Stoffe austreten, unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (Satz 1) und ggf. die Anlage außer Betrieb zu nehmen, **wenn dies die einzige Möglichkeit ist**, eine Gewässergefährdung oder -schädigung zu verhindern (Satz 2). Soweit es erforderlich ist, hat er die Anlage zu entleeren. Eine Festlegung auf ein bestimmtes Volumen, das aus der Anlage austreten muss, um Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auszulösen, erfolgt nicht. Dies bedeutet, dass jeder Austritt wassergefährdender Stoffe zu Gegenmaßnahmen verpflichtet. Die

einzuleitenden Maßnahmen richten sich nach den Folgen des Austrittes und müssen besonders schnell und wirkungsvoll erfolgen, wenn es zu einer nachteiligen Veränderung der Eigenschaften von Gewässern kommen kann.

Treten nicht nur unerhebliche Mengen an wassergefährdenden Stoffen aus der Anlage in die Umwelt aus, haben der Anlagenbetreiber sowie die in Absatz 2 Satz 1 genannten Dritten nach dieser Vorschrift unverzüglich die zuständige Behörde – in der Regel die örtlich zuständige Wasserbehörde – oder eine Polizeidienststelle zu unterrichten. Auch wenn lediglich der Verdacht besteht, dass eine Gewässergefährdung nicht auszuschließen ist, ist die zuständige Behörde zu unterrichten (Satz 2). Hat ein Dritter den Austritt verursacht oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchgeführt, die aus einer Anlage ausgetreten sind, hat nach Satz 3 auch er den Austritt zu melden. Die Anzeigepflicht Dritter ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Anlagenbetreiber im Schadensfall seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt. Im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Betrieb z. B. von Abwasseranlagen oder von Anlagen der Wasserversorgung sind nach Satz 4 zusätzlich auch die Betreiber dieser Anlagen oder sonstige betroffene Dritte im Rahmen der Anzeigepflichten nach den Sätzen 1 bis 3 über den Austritt zu informieren, um so reagieren zu können, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder die Trinkwasserversorgung verhindert werden. Allerdings beschränkt sich die Verpflichtung auf den Betreiber, da nur bei ihm erwartet werden kann, dass ihm die entsprechenden Adressen vorliegen. Mit dieser neuen umfassenden Regelung in Absatz 2 soll erreicht werden, dass die Zahl der gemeldeten Betriebsstörungen mit Austritt wassergefährdender Stoffe den realen Verhältnissen näherkommt. Heute ist es oft so, dass die zuständigen Behörden die Schadensmeldung eher aus der Presse als auf dem direkten Weg erfahren.

Absatz 3 regelt die Instandsetzung von Anlagen. Ihr kommt heute eine besondere Bedeutung zu, da viel häufiger vorhandene Anlagen ertüchtigt als neue gebaut werden. Nach Ermittlungen des DIBt sind schon bei Neuanlagen mehr als 60 Prozent aller Schäden auf fehlerhafte Planungen zurückzuführen. Bei der Instandsetzung schätzt das DIBt den Anteil fehlerhafter Planungen noch größer ein. Dies unterstreicht die Notwendigkeit qualifizierter Planungen. Für eine Instandsetzung muss deshalb zunächst ermittelt werden, worauf die Störung beruht und welche Teile in die Behebung der Störung einbezogen werden müssen. Die Instandsetzung ist deshalb unter Berücksichtigung einer Zustandsbegutachtung zu planen und darauf aufbauend ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten. Für die Instandsetzung können oft nicht die Bauprodukte oder Systeme verwendet werden, die bei dem Neubau einer Anlage eingesetzt werden. Meist wird nämlich bei einer Instandsetzung nicht ein ganzes Bauteil ersetzt, sondern durch spezielle geeignete Maßnahmen das noch vorhandene ergänzt. Dabei kann jedoch beispielsweise nicht jeder Fugendichtstoff durch einen beliebigen anderen Dichtstoff ersetzt werden. Eine zusätzliche Regelung, dass auch für solche Fälle nur Bauprodukte oder Systeme verwendet werden, die über einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis verfügen, ist nicht erforderlich, da für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowieso entsprechende Verwendbarkeitsnachweise vorliegen müssen.

## 6. Eignungsfeststellung gemäß § 41 AwSV

Die Eignungsfeststellung ist nicht erforderlich bei Anlagen der Stufe B, C, wenn für alle Teile CE-Kennzeichnung gegeben ist **oder** eine Zulassung nach Baurecht vorliegt **oder** Verpackungen nach

gefahrenrechtlichen Zulassungen verwendet werden **und** ein Gutachten des Sachverständigen vorliegt.

Sofern maximal IPC-Großverpackungen bis 1.000 kg umgeschlagen werden hat allenfalls eine Einstufung in Gefährdungsstufe B zu erfolgen.

7. Im Hinblick auf die Anforderungen der Dichtheit der Umschlagsfläche bestehen keine Besonderheiten. § 28 AwSV verlangt – wie bisher im Regelfall nach den landesrechtlichen Vorschriften auch – eine flüssigkeitsundurchlässige Umschlagsfläche. Dies ist im Übrigen unabhängig von der festgesetzten Wassergefährdungsklasse.

Allerdings ergeben sich weitere Pflichten, sofern eine Einstufung in WGK 3 vorliegt und die umgeschlagene Menge mehr als 0,2 t bzw. mehr als 0,22 m<sup>3</sup> beträgt und eine Unerheblichkeit verneint wird, wie Anzeige bei der Wasserbehörde, Prüfung durch Sachverständige, Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallunterweisung, Rückhaltung von Löschwasser, Anlagendokumentation.

Bei Bestandanlagen dürfen allerdings Instandsetzungsarbeiten nicht zu einer quasi Neuerrichtung führen. Insofern besteht Vertrauensschutz, der im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Anordnung von Maßnahmen berücksichtigt werden muss.

## 8. Besteht akuter Handlungsbedarf?

Anlagenbetreiber von Umschlaganlagen sollten sich frühzeitig mit der Thematik beschäftigen. Insbesondere muss für jede Anlage explizit überprüft werden, ob schon immer bzw. nunmehr eine prüfpflichtige Anlage nach der AwSV vorliegt. Im Zweifelsfall kann auch mit der Behörde geklärt werden, ob eine Unerheblichkeit vorliegt (beispielsweise: rudimentärer Transport von Parfümverpackungen, wenn das Geschäftsmodell darauf ausgelegt ist, Bücher zu transportieren).

Weitere Problemfelder bestehen. Was gehört zur Umschlagfläche? Der gesamte Rangierplatz vor der Rampe? Welche Sachverständige können bzw. müssen beauftragt werden? Was passiert mit Altanlagen?

Wir sind eine im Verwaltungsrecht und insbesondere Umwelt-/Wasserecht tätige und hochspezialisierte Kanzlei. In unserer Kanzlei arbeiten nur **Fachanwälte für Verwaltungsrecht**.

Gerne sind wir Ihnen behilflich.

**Ansprechpartner:**

Herr Rechtsanwalt Marcus Richter, LL.M.  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Baiker & Richter, Rechtsanwälte  
Kaiserswerther Straße 263  
40474 Düsseldorf  
T: (0211) 58 65 156  
F: (0211) 58 65 158  
web: [www.baiker-richter.de](http://www.baiker-richter.de)